

BESCHLUSSVORLAGE V560/20 öffentlich	Referat	BGMin Kleine
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	20.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	11.11.2020	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Überprüfung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage "Am Au Graben")
 - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.06.2020 -
 Stellungnahme der Verwaltung
 (Bürgermeisterin: Frau Petra Kleine)

Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in ihrem Internetauftritt Hinweise zum Bauen im Wasserschutzgebiet - vergleichbar mit denen des Rems-Murr-Kreises - aufzunehmen.

gez.

Petra Kleine
 Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die im Antrag der CSU genannte Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ist seit dem 31.12.2009 in Kraft. Sie basiert auf der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete, welche mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12. Juni 2003 bekannt gegeben wurde. Das Rundschreiben geht ausdrücklich auf die Bedeutung verbotener bzw. beschränkt zulässiger Handlungen im Geltungsbereich einer Wasserschutzgebietsverordnung sowie das Erfordernis der Ermittlung und Berücksichtigung des konkreten Schutzbedürfnisses für die öffentliche Wasserversorgung auf Basis der jeweiligen hydrogeologischen Gegebenheiten ein.

Dementsprechend wurden die Regelungen der WSG-VO „Am Au Graben“ – so auch die bzgl. der für bauliche Eingriffe in den Untergrund (z. B. Unterkellerung, Tiefgaragen) erforderlichen Karstüberdeckung von mindestens 5 m – auf der Grundlage des Fachgutachtens des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Ulrich Hafen vom 29.09.2005 getroffen. Das Gutachten hat sich intensiv mit den hydrogeologischen Gegebenheiten in dem Wasserschutzgebiet „Am Au Graben“ auseinandergesetzt. Die Regelungen und Verbote in der Verordnung wurden daher explizit aufgrund der vorhandenen Hydrogeologie zum Schutz des Trinkwassers aufgenommen.

Die Verordnung hat ihre Grundlage in den §§ 51 ff. Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Danach können die Länder Wasserschutzgebiete festsetzen (§ 51 Abs. 1 WHG). In Bayern wurde diese Kompetenz auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dementsprechend hat die Stadt als Untere Wasserrechtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis die WSG-VO erlassen. Bei der WSG-VO handelt es sich also um Landesrecht. Ihre Änderung erfordert daher ein förmliches Verwaltungsverfahren.

Die vorliegende WSG-VO ist rechtskräftig und könnte daher nur unter sehr engen Voraussetzungen und auf Antrag eines Berechtigten, beispielsweise des Wasserversorgers INKB AöR, überprüft und geändert werden. Der Antrag auf Überprüfung der WSG-VO müsste in jedem Fall vom Antragsteller fundiert begründet, mit aussagefähigen Unterlagen und mit einem Fachgutachten untersetzt werden. Diese Unterlagen würden durch den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - WWA) fachlich geprüft. Wenn diese Prüfung zu dem Ergebnis käme, dass der Schutzzweck des WSG mit den vorgeschlagenen fachlich fundierten Inhalten gewährleistet werden kann, könnte die WSG-VO entsprechend angepasst werden.

Weder die Verwaltung noch der Wasserversorger INKB AöR sieht hierzu derzeit einen Anlass gegeben, da nicht ersichtlich ist, welche mildereren Mittel es geben könnte, um den Trinkwasserschutz im Wasserschutzgebiet „Am Augraben“ unter den bestehenden hydrogeologischen Bedingungen sicherzustellen.

Anhaltspunkte, die sich aus einer der WSG-Verordnungen im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) ergeben könnten, sind für die Verwaltung nicht ersichtlich, zumal es in dem genannten Landkreis insgesamt 180 (!) Wasserschutzgebiete gibt. Der Verwaltung ist nicht bekannt, wie sich die hydrogeologische Situation dort im Einzelnen darstellt oder ob sie vergleichbar mit der im hiesigen WSG „Am Augraben“ ist. Nach Informationen des WWA ist die Situation dort mit den Verhältnissen in Ingolstadt nicht vergleichbar. Aus dem Antrag vom 05.06.2020 ist nicht ersichtlich, auf welche konkrete Regelung in welcher der 180 Wasserschutzgebietsverordnungen aus dem genannten Landkreis sich die Antragstellerin bezieht. Die möglicherweise in Bezug genommenen Merkblätter zum „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone II“ und „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“, welche der Internetseite des Rems-Murr-Kreises zu entnehmen sind, stellen keine Regelung einer WSG-VO dar. Ähnliche Hinweise gibt im Übrigen auch die Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Ingolstadt nach Abstimmung mit dem Bauordnungsamt in Form eines Schreibens potentiellen Bauherren an die Hand.

Jede Wasserschutzgebietsverordnung enthält die für das jeweilige Gebiet erforderlichen Verbote zum Schutz des Trinkwassers. Von den spezifischen Verboten und Beschränkungen, die für jedes Wasserschutzgebiet unterschiedlich sein können, kann die zuständige Behörde (hier: die Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Ingolstadt) nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Voraussetzung dafür ist aber immer, dass sichergestellt sein muss, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Dies ist in jedem Einzelfall gesondert fachlich vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als zuständiger Fachbehörde zu prüfen und über die Befreiung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und ggf. mit den jeweils erforderlichen Auflagen zu entscheiden. Entsprechende Hinweise enthält auch das Hinweisblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone II“ des Rems-Murr-Kreises.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben handelt die Verwaltung (hier die Untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt). Die Regelung gilt für alle Wasserschutzgebiete bundesweit.

Im Ergebnis dieser Ausführung schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, im Rahmen der Überarbeitung des Internetauftritts der Stadtverwaltung, Informationen und Hinweise – vergleichbar mit denen des Rems-Murr-Kreises – aufzunehmen, um potentielle Bauherren über die

Besonderheiten des Bauens in den Ingolstädter Wasserschutzgebieten zu informieren. So können sie sich, bevor sie ein Bauvorhaben einleiten, mit der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt über die Bedingungen einer Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG in Verbindung setzen. Damit wird den Interessen der potentiellen Bauherren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen ohne ein aufwändiges Verordnungsänderungsverfahren durchzuführen.